

1. Der militärische Abwehrdienst war ursprünglich eine rein militärische Organisation. Es gab bei jedem Generalkommando und im Krieg bei jeder Armee eine Abwehrstelle. Untergeordnete Stäbe und Dienststellen hatten einen Abwehroffizier, sie waren nicht dem RSHA unterstellt, sondern dem OKW (OKM, OKH, OKL) Abt. Abwehr.

Nur die Angehörigen der Abwehrstellen in den besetzten Gebieten fallen unter Teil A Buchst. A II 3 der Liste. Unter Ausland sind alle Gebiete außerhalb der Reichsgrenzen zu verstehen, also auch die besetzten Gebiete, die staatsrechtlich Ausland geblieben sind.

Nach dem Anschlag auf Hitler (20. Juli 1944) wurden die militärischen Abwehrstellen dem RSHA unterstellt, blieben aber organisatorisch weiterhin Bestandteil der Wehrmachtsteile. Es bestand nunmehr ein doppeltes Unterstellungsverhältnis. HessAmtsbl. 1947 S. 75; BMittBl. 1947 Nr. 7/8/9 S. 35.

Die in Betrieben ernannten „Abwehrbeauftragten“ gehören nicht hierher (HessAmtsbl. 1947 Nr. 4 S. 3). Vgl. auch AV 6a Frage 10.

2. Bei der Geheimen Feldpolizei waren die Mannschafts- und Unteroffizierdienstgrade mit Soldaten, die Offizierstellen mit Beamten der Polizei aller Sparten (Schutzpolizei, Kriminalpolizei, Grenzpolizei, Geheime Staatspolizei usw.) besetzt. Als „Beamte“ sind nur die letzteren anzusehen. Die Dienstränge der Beamten begannen beim Feldpolizeisekretär (= Leutnant). Sie führten die Bezeichnung „Beamte der Geheimen Feldpolizei“, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie tatsächlich im Beamtenverhältnis oder nur im Angestelltenverhältnis standen. Dies ist daher auch für die Einreihung unerheblich. Die Soldaten führten die üblichen Dienstgradbezeichnungen, also bis zum Oberfeldwebel einschließlich. Sie fallen nicht unter die gesetzliche Anlage. WürttAmtsbl. Nr. 39 Ziff. 30; BMittBl. 1947 Nr. 7/8/9 S. 35; HessAmtsbl. 1947 Nr. 32 S. 128.

B. Die Sicherheitspolizei (Sipo)¹

Klasse I

1. Alle Angehörigen der Geheimen Staatspolizei (Gestapo).²
2. Leitende Beamte der Grenzpolizei³-Kommissariate (Greko).
3. Alle Leiter der Kriminalpolizei-Leitstellen und -Stellen.

Klasse II

1. Alle Personen, welche Angehörige der Grenzpolizei³ seit 1. Juni 1937 waren, soweit sie nicht unter Klasse I fallen.
2. Alle Beamten der Kriminalpolizei bis herunter und einschließlich dem Rang des Kriminalkommissars, soweit sie nicht unter Klasse I fallen.
3. Alle leitenden Beamten der Briefprüfungsstellen, soweit sie nicht unter Klasse I fallen.

1. Die bayerische und die württembergische Landespolizei, welche im Jahr 1935 aufgelöst wurden, gelten nicht als hierher gehörige Polizeiorganisationen (BMittBl. 1946 Nr. 4 S. 16; WürttAmtsbl. Nr. 12 Ziff. 54).

2. Auch dienstverpflichtete Beamte (HessAmtsbl. 1947 S. 76; BMittBl. 1947 Nr. 7/8/9 S. 35).

3. Der Zollgrenzschutz gehört nicht hierher und bildet keine automatische Belastung (WürttAmtsbl. Nr. 19 Ziff. 20).

C. Die Ordnungspolizei (Orpo)¹

Klasse I

Alle Beamten nachstehender Zweige des Polizeiwesens seit 1935 bis herunter und einschließlich des Ranges eines Oberst oder dgl.:

- a) Schutzpolizei (Schupo),²
- b) Gendarmerie (Gend),³
- c) Wasserschutzpolizei (SW),
- d) Luftschutzpolizei (L. Schupo),
- e) Technische Nothilfe (Teno),⁴

Klasse II

1. Alle Polizeioffiziere⁵ (Schutzpolizei,² Gendarmerie,³ Wasserschutzpolizei, Luftschutzpolizei, Technische Nothilfe,⁴ Feuerschutzpolizei, Verwaltungspolizei, Kolonialpolizei, Sonderpolizei, Hilfspolizei), die zum Offizier nach dem 30. 1. 1933 ernannt worden sind, oder ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Ernennung nach dem 31. 12. 1937 trotz der wiederholten sogenannten Reinigungsaktionen im Amt verblieben sind.
2. Alle Offiziere, die zu irgend einer Zeit in einem der früher von Deutschland besetzten Gebiete Dienst geleistet haben bei einer Einsatzgruppe, im Einsatzkommando der Sipo oder dem SD.
3. Alle Angehörigen der Verwaltungspolizei, die der Gestapo und dem SD zugeteilt waren.

1. Die bayerische und die württembergische Landespolizei, welche im Jahre 1935 aufgelöst wurden, gelten nicht als hierher gehörige Polizeiorganisationen (BMittBl. 1946 Nr. 4 S. 16; WürttAmtsbl. Nr. 12 Ziff. 54).

2. Nach WürttAmtsbl. Nr. 12 Ziff. 54 gehören die Revierbeamten der Schutzpolizei („Revierleutnant“ usw.) nicht hierher.

3. Die ehemaligen Bezirksbeamten der Gendarmerie, welche seit 1940 die Dienstbezeichnung „Bezirksleutnant“ usw. führten, fallen nicht hierunter (BMittBl. 1946 Nr. 4 S. 16; WürttAmtsbl. Nr. 12 Ziff. 54). Ebenso nicht die Offiziere der Feldgendarmerie (WürttAmtsbl. Nr. 17 Ziff. 11).